

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Ethik und Organisation, M.A.
Hochschule:	Private Universität Witten/Herdecke gGmbH
Standort:	Witten
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1:

„Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüber hinausgehende pauschale Beschränkung der Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist nicht zulässig. § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung M.A. Ethik und Organisation ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW)“

Die Hochschule hatte in § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung M.A. Ethik und Organisation geregelt, dass „maximal Studienleistungen im Umfang von 50 Prozent der für die Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden“ können. Der Akkreditierungsrat hatte hierzu darauf hingewiesen, dass die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden darf.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule eine aktualisierte Fassung der Prüfungsordnung nachgereicht. Nach § 9 Abs. 4 ist die „Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen möglich [...] und wird nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt“.

Damit kann Auflage 1 entfallen.

Auflage 2:

„Die Hochschule legt in einer Ordnung fest, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden können. Die Anrechnung ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. (§ 63a Abs. 7 HG NRW i.V. mit § 12 Abs. 1 StudakVO)“

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule eine aktualisierte Fassung der Prüfungsordnung nachgereicht. Nach § 9 Abs. 8 ist die „Anrechnung außerhochschulischer Leistungen [...] möglich. Sie ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt. Die Anrechnung kann auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Damit kann Auflage 2 entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweisen:

Die von der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme ergänzte Regelung zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen (s.o., zur vormaligen Auflage 2) enthält derzeit keine konkrete Regelung zur Art der Prüfung. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass es sich hierbei entsprechend § 63a Abs. 7 HG NRW um eine Gleichwertigkeitsprüfung handelt. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine Gleichwertigkeitsprüfung in der Regel über eine Prüfung auf wesentliche Unterschiede im Sinne von § 9 Abs. 1-4 der Prüfungsordnung M.A. Ethik und Organisation hinausgeht. § 9 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung scheint trotz Erwähnung der ‚Gleichwertigkeit‘ auf eine Prüfung wesentlicher Unterschiede zu rekurrieren, was im Falle der Anrechnung außerhochschulischer

Leistungen nicht ausreichend wäre.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme ein aktualisiertes Diploma Supplement der zweisemestrigen Studienvariante eingereicht, in dem die in 3.3 angegebenen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von § 5 und § 19 der Prüfungsordnung (Nachweis von min. 240 CP in bereits abgeschlossenen Studiengängen) angepasst sind. Des Weiteren wurde Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements redaktionell angepasst. Der Akkreditierungsrat regt dazu an, die dort beschriebenen, im Studium erwerbbareren Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen konkreter darzustellen, besonders im Hinblick auf die erworbenen wissenschaftlich interdisziplinären und reflexiven Kompetenzen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine aktualisierte Fassung der Prüfungsordnung vorgelegt. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass diese neue Fassung insbesondere hinsichtlich der Tabelle in § 3c (Inhalt, Arbeitsbelastung und Lehrformen der Module) auf redaktionelle Fehler überprüft werden sollte. Wesentliche Änderungen am Akkreditierungsgegenstand sind dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) anzuzeigen.

